

Vereinsatzung des Post-Sportvereins von 1951 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 1951 in Gütersloh gegründete Verein führt den Namen "Postsportverein Gütersloh von 1951 e. V." (Post SV). Der Verein hat seinen Sitz in 33330 Gütersloh. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Landesfachverbände. Die Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Dem Verein obliegen Pflege und Förderung des Amateursports; er verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.

2. Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, hat dies schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen an. Auf Verlangen wird dem Mitglied die Vereinssatzung ausgehändigt.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Auflösung des Vereins.

2. Kündigungen sind zum 30.06. und zum 31.12. möglich. Die Kündigung muss schriftlich mindestens 3 Monate vor dem Kündigungstermin beim Hauptvorstand eingegangen sein. In der Tennisabteilung (Jahresbeitragskarte) ist eine Kündigung nur zum 31.12., in der Tischtennisabteilung nur zum 30.06. jedes Jahres möglich. Kündigungen werden schriftlich bestätigt.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand - nach vorheriger Gelegenheit des Anhörens - aus dem Verein ausgeschlossen werden:

3.1. Wegen schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

3.2. Bei Zahlungsrückständen von Beiträgen trotz Mahnung.

3.3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhaltens.

3.4. Wegen unehrenhafter Handlung.

§ 4 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung des Vereins und der Abteilun-

gen verstoßen, können - nach vorheriger Gelegenheit des Anhörens - vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1.1. Verweis

1.2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsgrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsänderungen sind mit dem Haushaltsplan des abgelaufenen Haushaltsjahres oder dem Wirtschaftsplan des folgenden Jahres zu begründen.

2. Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge können erhoben werden. Abteilungsbeiträge sind alle Geld und Arbeitsleistungen, die zum Betrieb einer Abteilung vom Vorstand für erforderlich gehalten werden.

3. Grundsätzlich sollen für jede Abteilung kostendeckende Beiträge erhoben werden.

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge legt der Vereinsrat nach Anhörung der betreffenden Abteilung in der Beitragsordnung fest. Weiter bestimmt der Vereinsrat die Art und Weise, die Termine der Beitragserhebung sowie Ausnahmen in der Beitragsordnung.

Sollte der Vorstand mehrheitlich mit der getroffenen Regelung nicht einverstanden sein, muss eine Mitgliederversammlung entscheiden.

4. Alle Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Umlagen sind im Voraus als Bringschuld zu entrichten, wenn die Beitragsordnung keine andere Regelung vorsieht

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Haftung

1. Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom Landessportbund abgeschlossenen Sportunfall-Haftpflichtversicherung.

2. Der Verein haftet nicht für Diebstähle sowie für Schäden an Kraftfahrzeugen und durch Kraftfahrzeuge, die auf dem Vereinsgelände, den sonstigen Übungsstätten oder bei den Vereinsveranstaltungen verursacht werden.

3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsrat
4. Die Jugendversammlung
5. Der Jugendausschuss
6. Der Jugendrat

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendausschusses haben nur Mitglieder vom 13. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich und nur in einer Funktion ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

4. Abteilungen mit mehr als 75 Mitgliedern müssen nach einer eigenen vom Vorstand aufgestellten und vom Vereinsrat genehmigten Abteilungsordnung geführt werden.

5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

2.1. die Auflösung des Vereins

2.2. die Änderung des Vereinszwecks

2.3. Satzungsänderungen

2.4. die Wahl des Vorstandes, sowie dessen Abberufung

2.5. die Wahl der Kassenprüfer

2.6. die Entlastung des Vorstandes

2.7. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes sowie des Kassenabschlusses

2.8. die Festsetzung der Grundbeiträge des Vereins

2.9. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

2.10. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten.

3. Die Mitgliederversammlung wird 1 x jährlich vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10 % aller Mitglieder dieses schriftlich mit den nötigen Unterschriften unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Einladung vom Vorstand erfolgt schriftlich und durch Aushang. Bei der Einberufung ist eine Frist von 3 Wochen zu beachten.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlussfassung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit

gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Begründung beim Vorstand einzureichen. Sie müssen von 10 Mitgliedern unterzeichnet sein.

7. Zur Beschlussfassung nach 2.1. und 2.2. ist eine Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist damit beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

8. Ist die Mitgliederversammlung bei Beratung zu 2.1. und 2.2. nicht beschlussfähig, so hat innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden, diese unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Die erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden dann mit einer 2/3 Mehrheit gefasst.

9. Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen, mit Stimmzetteln nur auf Antrag von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- und bis zu acht Beisitzern.

2. Der vertretende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam. In Vertretung des Vorsitzenden sein Stellvertreter.

3. Der gewählte Vorstand bestätigt alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Vereins. Diese Regelung gilt auch für Trainer- und Übungsleiterverträge.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

4.1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates und die Behandlung von Anregungen der Vereinsorgane.

4.2. Prüfung und Ergänzung des aufgrund der Anmeldungen der Vereinsorgane und der Abteilungen vom Kassenwart jährlich aufzustellenden Haushalts.

4.3. Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften.

4.4. Die Bewilligungen von Ausgaben.

5. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. Beisitzer können mit Sonderaufgaben beauftragt werden.

6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet oder von seiner Funktion zurücktritt, ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch zu berufen.

§ 11 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern oder deren Vertreter
- dem Jugendwart oder dessen Vertreter.

2. Der Vereinsrat tritt vierteljährlich mindestens einmal zusammen.

3. Der Vereinsrat legt die allgemeinen Richtli-

nien für die Arbeit im Verein fest.

4. Der Vereinsrat beschließt und genehmigt den Haushaltsplan.

5. Der Vereinsrat bereitet die Mitgliederversammlung vor.

6. Der Vereinsrat beschließt die Geschäfts-, Beitrags- und sonstige Ordnungen des Vereins. Die Beitragsordnung jedoch unter Berücksichtigung des § 5 der Satzung.

7. Der Vereinsrat beschließt die Zulassung und die Auflösung von Abteilungen.

8. Der Vereinsrat wird bei jeder Sitzung vom Vorstand über alle wichtigen Ereignisse im Verein unterrichtet.

9. Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Jugendversammlung, Jugendausschuss, Jugendrat

1. Jugendversammlung

Zur Jugendversammlung gehören

- alle Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- der Jugendausschuss
- und der Jugendrat.

2. Der Jugendausschuss besteht aus

- dem 1. und 2. Jugendwart
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- und bis zu 3 Beisitzern.

3. Der Jugendrat besteht aus

- dem Jugendausschuss
- und den gewählten Jugendwarten der Abteilungen.

4. Die Aufgabe dieser Organe regelt eine Jugendordnung. Sie werden nach der Jugendordnung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 13 Ausschüsse

1. Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können im Gesamtverein und in den Abteilungen Fachausschüsse gebildet werden.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand bzw. den Abteilungsleitern berufen und abgelöst.
3. Die Sitzungen der Fachausschüsse werden nach Bedarf vom zuständigen Leiter bzw. vom Vorsitzenden einberufen.
4. An den Sitzungen der Fachausschüsse können Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Sie sind zu allen Sitzungen einzuladen.
5. Beschlüsse der Ausschüsse, die zu protokollieren sind, müssen vom Vorstand des Vereins bzw. der Abteilung bestätigt werden.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie können durch Beschluss des Vereinsrates zugelassen oder aufgelöst werden.
2. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter oder von Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitarbeiter können auch berufen werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten. Die Abteilungsleitung hat das Recht, jederzeit Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom Vorstand zu verlangen.
4. Die Abteilungen können auf Beschluss des Vorstandes für ihre Aufgaben im Rahmen des festgelegten jährlichen Haushaltes, Kassenvorschüsse, über die sie nachweislich abzurechnen haben, erhalten.

5. Abteilungen mit mehr als 75 Mitgliedern, die nach einer eigenen, vom Vorstand aufgestellten und vom Vereinsrat genehmigten Abteilungsordnung geführt werden, können eigene, nach Vorgaben des Vorstands geführte Kassen betreiben.

Der Kassenwart hat das Recht, die Kassenführung der Abteilungen zu prüfen.

6. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die den Vereinsordnungen nicht entgegenstehen darf und vom Vereinsvorstand genehmigt werden muss. Siehe auch § 8 Abs. 4

7. Wenn es im Vereinsinteresse liegt, kann der Vereinsrat Abteilungsordnungen und sonstige Ordnungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

8. Abteilungen, die sich in ihrer sportlichen Entfaltung durch Vereinsvorgaben blockiert sehen, können beim Vorstand einen Antrag auf Ausgliederung als selbständige Sportgemeinschaft stellen. Der Vereinsrat legt auf Vorschlag des Vorstandes die Bedingungen fest und entscheidet über die Annahme des Antrages.

§ 15 Niederschriften über die Beschlüsse (Protokolle)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates, des Vorstandes, der Fachausschüsse der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

Gewählte Mitglieder bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, kann ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur Wahl ernannt werden. Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüfer zulässig.

§ 17-Kassenprüfung

Das Finanzgebaren des Vereins wird jährlich von den Kassenprüfern geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie erstatten jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 18 Ordnungen

1. Es bestehen folgende Ordnungen im Verein:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Ehrenordnung
- e) ggf. Abteilungsordnungen

Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung.

2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzungen.

§ 19 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen werden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Gemäß § 61 Abs. 2 AO darf der Beschluss über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Stand der Satzung 18.Mai 2006

.....
R. Fuchs
1. Vors.

.....
A. Derkum
2. Vors.